

**Prüfungsordnung
für das rechtswissenschaftliche Studium
an der FernUniversität in Hagen
mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“
vom 10. Dezember 2014
in der Fassung der dritten Änderungsordnung
vom 24. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 i. V. m. 64 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsmodalitäten

- § 8 Modulabschlussprüfungen/Prüfungsform
- § 9 Datenschutz bei Online-Prüfungen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen/Anmeldeverfahren
- § 11 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 12 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

III. Grundstudium/Zwischenprüfung

- § 16 Grundstudium
- § 17 Zweck der Zwischenprüfung
- § 18 Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 19 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 20 Zwischenprüfungszeugnis

IV. Hauptstudium

- § 21 Zweck und Ablauf
- § 22 Modulprüfungen im Hauptstudium

§ 23 Fremdsprachenkompetenz

V. Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Zweck

§ 25 Schwerpunktbereiche

§ 26 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 27 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

§ 28 Schwerpunktbereichsnote

§ 29 Schwerpunktbereichszeugnis

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Aberkennung von Prüfungsleistungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Übergangsregelungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Ablegung der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) vor. Es soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden sowie vertieft wissenschaftlich zu arbeiten. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse unter Berücksichtigung der europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus

1. dem Grundstudium,
2. dem Hauptstudium und
3. dem Schwerpunktbereichsstudium.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung hat, wer die Voraussetzungen des § 49 HG NRW erfüllt.

(2) Der Zugang zum Studium nach § 49 Absatz 4 HG NRW wird in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) geregelt.

(3) Die Zugangsprüfung für den Studiengang nach § 6 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit in den Fächern Deutsch und Mathematik.

(4) Das Probestudium für den Studiengang nach § 5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der/die Probestudierende im Vollzeitstudium in höchstens 2 Semestern mindestens 40 ECTS-Punkte oder in höchstens 3 Semestern mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundstudium erfolgreich absolviert hat. Im Teilzeitstudium gilt es als erfolgreich abgeschlossen, wenn der/die Probestudierende in höchstens 4 Semestern mindestens 40 ECTS-Punkte oder in höchstens 6 Semestern mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(5) Nicht eingeschrieben werden kann insbesondere, wer die Erste Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes, die staatliche Pflichtfachprüfung, eine vergleichbare Rechtsprüfung oder die Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Studienabschluss

(1) Das Studium wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der FernUniversität in Hagen und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Absatz 1 JAG NRW).

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Absatz 1 JAG NRW).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt derzeit inklusive aller Prüfungsleistungen sowie der staatlichen Pflichtfachprüfung zehn Semester (§ 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Ersatzmitglieder gewählt. Pro Mitglied einer Gruppe können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch den Fakultätsrat in geheimer Wahl nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe. Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe vorzuschlagen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind. Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein Ersatzmitglied für eine gesamte Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sind für das zu vertretende Mitglied mehrere Ersatzmitglieder gewählt, soll eine konkrete Vertretung benannt werden. Wird keine konkrete Vertretung benannt, regelt sich die Vertretung nach der durch die Wahl nach Absatz 3 festgelegten Reihenfolge. Außerhalb des Vertretungsfalls nehmen Ersatzmitglieder nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teil.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung. Die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auf seinen Vorsitz übertragen. Der Vorsitz erledigt die Aufgaben des Prüfungsausschusses, wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen des Prüfungsausschusses in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder, als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder hybrid in einer Mischung aus einer physischen und elektronischer Anwesenheit erfolgt. Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied physisch oder elektronisch anwesend ist. Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Prüfende

(1) Alle Prüfungsleistungen werden grundsätzlich durch einen Prüfenden bewertet. Gemäß § 65 Absatz 2 HG NRW sind alle letztmaligen Wiederholungsprüfungen in den Modulen des Grund- und Hauptstudiums sowie in der Zwischenprüfung durch zwei Prüfende zu bewerten. Darüber hinaus sind alle Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfungen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG NRW bestellen, so dies zur Korrektur aller Prüfungsleistungen des Studiengangs organisatorisch notwendig ist. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Fern-

Universität in Hagen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der/dem Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören in der Regel eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Nachweise über Kenntnisse und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, kann das Prüfungsamt berücksichtigen, wenn diese über Art, Inhalt und Umfang der erworbenen Kompetenzen hinreichend aussagekräftig sind und eine Gleichwertigkeitsprüfung ermöglichen. Die Entscheidung über den Antrag soll der/dem Antragstellenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Prüfungsleistungen, die in die Schwerpunktbereichsnote einfließen, werden mit der erzielten Note anerkannt. Anzuerkennende Noten außerhalb des durch die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vorgegebenen Notensystems werden linear transformiert und nach dem Prinzip der modifizierten bayrischen Formel umgerechnet.

II. Prüfungsmodalitäten

§ 8 Modulabschlussprüfungen/Prüfungsform

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen nachgewiesen:

1. eine zwei- bis vierstündige schriftliche Aufsichtsarbeit,
2. eine zwei- bis fünfstündige schriftliche netzgestützte Aufsichtsarbeit,
3. eine vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit,
4. eine häusliche Arbeit in Form einer Kurzhausarbeit mit einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und vierzehn Tagen,
5. eine netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden netzgestützten Prüfungsleistung,
6. eine dreißigminütige mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten werden kann; die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Prüflingen abgehalten werden, wobei die Gesamtdauer pro Prüfling dann aber 30 Minuten nicht übersteigen darf,
7. ein Modulabschlussseminar.

Die Art und die Dauer der Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der Anlage Studienverlaufsplan und Modulübersichten. Sie sind gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins; insbesondere findet keine Verlängerung der Prüfungsdauer für Teilzeitstudierende statt. Im Falle einer – auch netzgestützten – Modulabschlussprüfung können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple/Single Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple/Single Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabekatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(2) Häusliche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 können insbesondere schriftliche gutachterliche Fallbearbeitungen oder schriftliche Ausarbeitungen zu einem rechtswissenschaftlichen Thema umfassen.

(3) Im Falle der Durchführung eines Seminars als Modulabschlussprüfung ist zur Vorbereitung der Seminarveranstaltung eine häusliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin/dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese häusliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen zu werden. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (häusliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 13 zu bewerten. Die Benotung der häuslichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 50 % in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(5) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird dem Prüfling in der Regel acht Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 9 Datenschutz bei Online-Prüfungen

(1) Bei der Durchführung netzgestützter Aufsichtsarbeiten, netzgestützter Übungen, digitaler mündlicher Prüfungen oder sonstiger Online-Prüfungen nach § 8 Abs. 1 dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(2) Die Teilnahme an allen Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Für alle Online-Prüfungen wird eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(3) Es ist allen Prüfungsbeteiligten einer Online-Prüfung untersagt, Aufzeichnungen oder Mitschnitte zu erstellen.

(4) Bei der Durchführung netzgestützter Aufsichtsarbeiten oder netzgestützter Übungen wird eine Authentifizierung und eine Videoaufsicht angewandt. Diese Maßnahmen dienen dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen, die Einhaltung der Hilfsmittelbeschränkung sicherzustellen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Sie verwirklichen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht erfolgt unter Einsatz von seitens der FernUniversität in Hagen kostenlos zur Verfügung gestellten Anwendungen, die von den Prüflingen zu nutzen sind. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

(5) Die Authentifizierung erfolgt vor der Prüfung durch die Anmeldung der Prüflinge zur Prüfungsanwendung mit ihren persönlichen Zugangsdaten und während der Prüfung durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden durch die Videoaufsicht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen und ggf. wiederholen. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

(6) Die Videoaufsicht erfolgt durch die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung (Videokonferenz) während der Bearbeitungszeit. Die

Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung. Hierzu werden die Prüflinge einzeln aufgefordert, kurzzeitig oder für die Dauer der Bearbeitungszeit vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Aufsicht durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige oder dauerhafte Bildschirmfreigabe zu ermöglichen. Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Falle eine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 5 dieser Ordnung treffen.

(7) Für die Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen stellt die FernUniversität in Hagen kostenlos die entsprechende Übertragungssoftware zur Verfügung, die von den Prüflingen zu nutzen ist. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer digitalen mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(8) Bei der Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen findet zu Beginn der Prüfung eine Authentifizierung im Sinne von Abs. 5 statt. Im Anschluss ist für die gesamte Dauer der digitalen mündlichen Prüfungen die Übertragungssoftware von allen Prüfungsbeteiligten für Bild und Tonübertragung zu nutzen.

(9) Alle Prüfungsbeteiligten digitaler mündlicher Prüfungen sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(10) Die FernUniversität in Hagen informiert die Prüflinge in geeigneter Form über die Online-Prüfungen und den Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Authentifizierung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung. Den Prüflingen wird in geeigneter Weise Gelegenheit gegeben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(11) Die Vorschriften zum Nachteilsausgleich (§ 13) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen/Anmeldeverfahren

(1) Die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen kann von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträgen zu netzgestützten Lehrveranstaltungen, praktischen Übungen) abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht in Modulen, die erfolgreich absolviert werden müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung zu erlangen. Die erforderlichen Leistungsnachweise bestimmen sich nach der Anlage Studienverlaufsplan und Modulübersichten und werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 11 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung.

§ 11 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte). Der nicht fristgemäßen Vorlage entspricht ein nicht fristgemäßes Hochladen in eine für das Prüfungsverfahren vorgesehene IT-gestützte Anwendung. Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme ist bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe der häuslichen Arbeit durch eine einfache Mitteilung an das Prüfungsamt in Textform oder eine elektronische Abmeldung über das Online-Prüfungssystem möglich. Bei der Anmeldung für ein Seminar als Modulabschlussprüfung bzw. im Schwerpunktbereich ist eine Abmeldung nur bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars möglich.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

§ 12 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden, der Seminarleitung oder dem Prüfenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann eine Bewertung nur auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgen.

(3) Täuscht ein Prüfling eine Eigenleistung vor oder versucht er diese vorzutäuschen, insbesondere indem er übernommene Fremdleistungen nicht kenntlich macht, oder führt ein Prüfling während einer Prüfung

nicht zugelassene Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich, so kann die Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. In leichten Fällen, insbesondere wenn die übernommenen und nicht kenntlich gemachten Fremdleistungen in der Gesamtschau der Prüfungsleistung unbedeutend sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Betroffenen ausnahmsweise und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung treffen, dass die Prüfung entweder aufgehoben wird und ohne Verlust eines Prüfungsversuchs zu wiederholen ist, oder aber der/die Betroffene lediglich verwahrt wird. Ein leichter Fall kann nur dann vorliegen, wenn der/die Betroffene in den letzten zwei Jahren noch nicht wegen Täuschung sanktioniert oder verwahrt worden ist (Erstvergehen).

(4) Bei netzgestützten Arbeiten mit einer Video- und Audioaufsicht sind Prüflinge verpflichtet, eine ausreichend stabile Internetverbindung und einen Computer mit Mikrofon und Kamera vorzuhalten. Kann der Prüfling glaubhaft machen, über die entsprechende Hardware oder die erforderliche Internetverbindung nicht zu verfügen, ermöglicht das Prüfungsamt auf Antrag die Ablegung der Prüfung an der FernUniversität in Hagen. Der Antrag ist binnen der in § 13 Absatz 4 dieser Ordnung gesetzten Frist zu stellen. Die Eignung der Hardware und der Internetverbindung ist von den Studierenden durch einen Funktionstest vor der Prüfung eigenverantwortlich zu überprüfen. War während einer netzgestützten Arbeit oder Modulabschlussprüfung die vorgesehene Video- und Audioaufsicht mehrfach oder längere Zeit nicht möglich, ohne dass der Prüfling dies zu vertreten hat, so wird die Prüfung nicht bewertet, es findet allerdings keine Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche statt. Kann dem Prüfling nachgewiesen werden, dass er die Unmöglichkeit der Video- und Audioaufsicht zu vertreten hat, insbesondere, weil er sie nicht startet oder auf Anfragen und Aufforderungen der Videoaufsicht nicht reagiert, obwohl ihm dies jeweils technisch möglich gewesen wäre, so kann die Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.“

(5) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson im Auftrag der Kanzlerin der FernUniversität in Hagen die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese können zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen werden. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung sind auf Verlangen der Prüfenden sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere häusliche Arbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von häuslichen Arbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Absatz 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach § 12 dieser Ordnung sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatzes 1 kann unter anderem gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können je nach Art der Beeinträchtigung gestattet werden.

(3) Die Art der Beeinträchtigung und ihre Auswirkung auf das Prüfungsverfahren muss nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigungen müssen fachärztlich beschrieben und bestätigt werden; dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsamt frühzeitig, für das jeweilige Wintersemester bis spätestens zum 01.12. und für das jeweilige Sommersemester bis spätestens zum 01.06. vorzulegen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung = 16–18 Punkte;

gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13–15 Punkte;

vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10–12 Punkte;

befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7–9 Punkte;

ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4–6 Punkte;

mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1–3 Punkte;

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung, die nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung von zwei Prüfenden bewertet wird, von diesen abweichend bewertet, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der

beiden Noten gebildet. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Noten ist aufzurunden. Weichen die Notenpunkte zwischen zwei Prüfenden allerdings um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, erfolgt eine Beratung der Prüfenden. Können sich diese nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig von einem dritten Prüfenden im Rahmen der von den beiden zuvor Prüfenden bestimmten Notenpunktzahl festgesetzt. Die dritte prüfende Person wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, wird die Gesamtnote bis auf zwei Stellen nach dem Komma bestimmt ohne zu runden. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

| | | |
|-------------|--------|------------------|
| 14,00–18,00 | Punkte | sehr gut |
| 11,50–13,99 | Punkte | gut |
| 9,00–11,49 | Punkte | vollbefriedigend |
| 6,50–8,99 | Punkte | befriedigend |
| 4,00–6,49 | Punkte | ausreichend |
| 1,50–3,99 | Punkte | mangelhaft |
| 0–1,49 | Punkte | ungenügend. |

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 – Propädeutikum – diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist.

III. Grundstudium/Zwischenprüfung

§ 16 Grundstudium

(1) Das Grundstudium besteht aus den Modulen des 1. bis 4. Semesters des Studienplans und umfasst 120 ECTS-Punkte. Es endet mit der erfolgreichen Zwischenprüfung.

(2) Die Vorschriften zu den Prüfungsmodalitäten des Abschnitts II. dieser Ordnung gelten auch für das Grundstudium und die Zwischenprüfung, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 17 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit und der Eignung für das Fach. Sie soll einen ersten Hinweis darauf geben, ob die Studierenden nach weiterem Studium voraussichtlich die staatliche Pflichtfachprüfung bestehen können.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie soll von den Studierenden in der Regel bis zum Ende des 4. Studiensemesters abgelegt werden. Die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung können bereits dann absolviert werden, wenn deren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt drei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit jeweils einer Länge von drei Zeitstunden. Die Aufsichtsarbeiten entstammen dem Bürgerlichen Recht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht. Sie gehen inhaltlich nicht über die Vorgaben aus § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 JAG NRW hinaus.

(2) Die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung werden mindestens einmal im Semester angeboten. Alle drei Aufsichtsarbeiten können in einem Prüfungsdurchgang absolviert werden. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden.

(3) Die Regelungen zum Freiversuch und zum Verbesserungsversuch aus § 15 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung werden auf die Prüfungen der Zwischenprüfung nicht angewandt.

§ 19 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für das jeweilige Wintersemester bis spätestens 15.11., für das jeweilige Sommersemester bis spätestens 15.05. beim Prüfungsamt zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,
2. folgende Module erfolgreich absolviert hat:
 - a. für die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht drei der nachfolgend aufgeführten Module des Grundstudiums: Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung;

- b. für die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht die Module Staats- und Verfassungsrecht sowie Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil;
- c. für die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit im Strafrecht zwei der drei Module des Grundstudiums: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil I und StPO, Strafrecht Besonderer Teil II.

§ 20 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Im Falle des Bestehens wird auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Dieses trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid.

IV. Hauptstudium

§ 21 Zweck und Ablauf

Das Hauptstudium besteht aus den Modulen des 5. bis 8. Semesters des Studienplans und umfasst 120 ECTS-Punkte. Es hat den Zweck, die Studierenden nach dem erfolgreichen Grundstudium umfassend auf die Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Zugleich soll den Studierenden der Raum für das Erreichen der weiteren erforderlichen Nachweise zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gegeben werden. Hierzu sieht der Studienplan neben den noch notwendigen Veranstaltungen in den Pflichtfächern Raum für die Examensvorbereitung, den Klausurenkurs sowie eine fremdsprachliche Veranstaltung vor.

§ 22 Modulprüfungen im Hauptstudium

(1) In allen Modulen des Hauptstudiums werden Abschlussprüfungen im Sinne des § 8 dieser Ordnung angeboten. In diesen Abschlussprüfungen können die Studierenden die für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Nachweise nach § 7 Absatz 1 Ziffer 5 JAG NRW erlangen, sofern diese nicht bereits im Grundstudium erlangt wurden. Das Prüfungsamt stellt auf Antrag eine entsprechende Sammelbescheinigung für das zuständige Justizprüfungsamt aus.

(2) In den Modulen der Examensvorbereitung und dem Klausurenkurs werden keine Abschlussprüfungen angeboten.

§ 23 Fremdsprachenkompetenz

(1) Die Studierenden haben nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 JAG NRW einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs zu erbringen.

(2) Als Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere die Module:

1. Summer School in Law
2. Intensivkurs Europarecht
3. Einführung in das Spanische Recht (Derecho Español)
4. Einführung in das Türkische Recht
5. Public International Law
6. Introduction to the American Legal System

V. Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Zweck

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten beweisen.

(2) Es findet in der Regel im zehnten Semester, mithin nach der Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung statt. Es kann allerdings bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bereits vorher absolviert werden.

(3) Die Vorschriften zu den Prüfungsmodalitäten des Abschnitts II. dieser Ordnung gelten auch für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 25 Schwerpunktbereiche

(1) Es werden folgende Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit angeboten:

1. Kriminalwissenschaften (SPB I)
2. Staat und Verwaltung (SPB II)
3. Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht (SPB III)
4. Geistiges Eigentum (SPB IV)
5. Arbeit und Unternehmen (SPB V)
6. Privatrecht in seiner historischen und Internationalen Dimension (SPB VI)

(2) Die den jeweiligen Schwerpunktbereichen zugeordneten Module sind der Anlage Studienverlaufsplan und Modulübersichten zu entnehmen.

§ 26 Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung müssen die folgenden Teilprüfungen erfolgreich absolviert werden:

1. Eine häusliche Arbeit im Rahmen eines Seminars. Das Thema der häuslichen Arbeit legt der/die Prüfende fest. Sie soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (15 bzw. 20 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Diese kann durch den Prüfenden bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe des Prüflings, bspw. zeitweiliger Prüfungsunfähigkeit, um in der Regel bis zu zwei Wochen verlängert werden.
2. Eine mündliche Leistung im Rahmen eines Seminars. Als mündliche Leistung gilt die Verteidigung der häuslichen Arbeit im Rahmen einer Seminarveranstaltung. Die mündliche Leistung setzt sich aus einem Vortrag von ca. 15 bis 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von weiteren ca. 15 bis 30 Minuten Dauer zusammen.
3. Zwei vierstündige schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen des jeweiligen Schwerpunktbereiches.

(2) Durch die bestätigte Anmeldung zu einer der in Absatz 1 bezeichneten Teilprüfungen entscheidet sich der Prüfling verbindlich für den betreffenden Schwerpunktbereich. Werden Seminarveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 schwerpunktübergreifend angeboten, legt der Prüfling bei der Anmeldung zur Seminarveranstaltung fest, für welchen Schwerpunktbereich er sich entscheidet.

(3) Die in Absatz 2 S. 1 getroffene Wahl des Prüflings kann von diesem auf Antrag einmal geändert werden. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen und nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der Prüfling alle Teilprüfungen aus dem zuerst gewählten Schwerpunktbereich erfolgreich erbracht hat und somit die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat. Mit dem Antrag werden die im zuerst gewählten Schwerpunktbereich abgelegten Teilprüfungen ohne Verlust eines Prüfungsversuches im neu gewählten Schwerpunktbereich nicht berücksichtigt, es sei denn, die entsprechende Leistung wurde schwerpunktübergreifend angeboten.

(4) Stehen für die Ablegung der Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Nr. 3 in einem Schwerpunktbereich mehr als zwei Module zur Wahl, entscheidet sich der Prüfling durch Teilnahme an den jeweiligen Aufsichtsarbeiten verbindlich für zwei Module seiner Wahl. Diese getroffene Wahl des Prüflings kann von diesem auf Antrag einmal geändert werden. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen und nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der Prüfling die Prüfungsleistung des Moduls erfolgreich erbracht hat oder die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Eine überobligatorische Ablegung von Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zum vollständigen Wechsel des Schwerpunktbereichs nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Alle Teilprüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Leistung nach Absatz 1 Nr. 2 kann nur gemeinsam mit einer neuen häuslichen Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 wiederholt werden.

(6) Die Regelungen zum Freiversuch und zum Verbesserungsversuch aus § 15 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung werden auf die häusliche Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 und die mündliche Leistung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht angewandt.

§ 27 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung ist für

1. die Seminarveranstaltung des jeweiligen Wintersemesters bis spätestens 31.7., für die des jeweiligen Sommersemesters bis spätestens 31.1.,
2. für die Modulabschlussprüfungen des jeweiligen Wintersemesters bis spätestens 31.1., für die des jeweiligen Sommersemesters bis spätestens 31.7.

beim Prüfungsamt zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Juristischen Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,

2. die Zwischenprüfung an der FernUniversität in Hagen oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, es sei denn, es liegt ein besonderer Ausnahmefall vor.

§ 28 Schwerpunktbereichsnote

(1) Die Schwerpunktbereichsnote errechnet sich aus den Noten für die vier Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen fließen wie folgt in die Gesamtnote des Schwerpunktbereichs mit ein:

1. häusliche Arbeit im Seminar mit 25 %,
2. mündliche Leistung im Seminar mit 25 %,
3. jede der beiden Aufsichtsarbeiten in den Schwerpunktbereichsmodulen mit 25 %.

(3) Bei der Bildung der Schwerpunktbereichsnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, die dritte Stelle dient der Ab- oder Aufrundung der zweiten Stelle nach dem Komma.

§ 29 Schwerpunktbereichszeugnis

(1) Das Prüfungsamt stellt nach dem Bestehen ein Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Aberkennung von Prüfungsleistungen

Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

§ 32 Übergangsregelungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2023 mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann von Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2023 das Studium aufgenommen haben noch bis zum 16. Februar 2025 nach den §§ 18 ff. der Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 21. Juni 2022 abgeschlossen werden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass im Schwerpunktbereichsmodul (§ 21 Absatz 1 PO a. F.) keine häusliche Arbeit mehr verlangt wird und bei der Notenberechnung lediglich die Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereichsmodul Berücksichtigung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. April 2023 und 24. Mai 2023 nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen und mit Zustimmung des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2023.

Hagen, den 24. Mai 2023

Der Dekan der
Juristischen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Anlage zur Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften „Erste Prüfung“ – Studienverlaufsplan und Modulübersichten

| Modul | Fach | ECTS | Prüfung | Voraussetzung |
|------------------------|---|------|------------------------------|---------------|
| Grundstudium | | | | |
| 1. Semester | | | | |
| 55100 | Propädeutikum | 10 | 2 (3h) | - |
| 55101 | Allgemeiner Teil des BGB | 10 | 4 (10 Tage) | - |
| 55104 | Staats- und Verfassungsrecht | 10 | 2 (3h) | - |
| 2. Semester | | | | |
| 55103 | Schuldrecht Allgemeiner Teil | 10 | 3 (8 Wochen) | - |
| 55504 | Strafrecht Allgemeiner Teil | 10 | 1 (2h) | - |
| 55114 | Europarecht I | 5 | 2 (3h) | - |
| 55115 | Europarecht II | 5 | 2 (3h) | - |
| 3. Semester | | | | |
| 55106 | Schuldrecht Besonderer Teil | 10 | 1 (2h) | - |
| 55108 | Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung | 10 | 1 (2h) | - |
| 55517 | Strafrecht Besonderer Teil I und StPO | 10 | 3 (8 Wochen) | - |
| 4. Semester | | | | |
| 55109 | Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts | 10 | 2 (3h) | - |
| 55507 | Strafrecht Besonderer Teil II | 10 | 1 (2h) | - |
| 55111 | Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil | 10 | 1 (2h) | - |
| Zwischenprüfung | | | | |
| Hauptstudium | | | | |
| 5. Semester | | | | |
| 55105 | Arbeitsvertragsrecht | 10 | 1 (2h) | 1 von 2 EA |
| 55515 | Verwaltungsrecht Besonderer Teil I | 5 | 1 (2h) | 1 von 1 EA |
| 55118 | Verwaltungsprozessrecht | 5 | 2 (3h) | 1 von 1 EA |
| 55119 | Rhetorik für Juristinnen und Juristen | 5 | 5 | - |
| 55501 | Rechtsgeschichte | 5 | 1 (2h) | - |
| 6. Semester | | | | |
| 55113 | Zivilprozessrecht | 10 | 4 (10 Tage) | - |
| 55516 | Verwaltungsrecht Besonderer Teil II | 5 | 3 (8 Wochen) | - |
| 55110 | Internationales Privat- und Zivilprozessrecht | 10 | 1 (2h) | 1 von 2 EA |
| 55502 | Familien- und Erbrecht | 5 | 2 (3h) | - |
| 7. Semester | | | | |
| 55505 | Vertiefungsmodul Zivilrecht | 5 | 4 (10 Tage) | - |
| 55510 | FernR3P Examensvorbereitung | 10 | -- | |
| 55514 | Examensklausurenkurs | 10 | -- | |
| Diverse | Fremdsprachliche Veranstaltung | 5 | -- | |
| 8. Semester | | | | |
| 55510 | FernR3P Examensvorbereitung | 10 | -- | |
| 55514 | Examensklausurenkurs | 10 | -- | |
| Diverse | FernR3P – Übungen im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht | 10 | 1 (2h) sowie 3 (6 Wochen) | |

| Modul | Fach | ECTS | Prüfung | Voraussetzung |
|--|---|------|---------|---------------|
| Schwerpunktbereichsstudium | | | | |
| 10. Semester | | | | |
| | Schwerpunktseminar | 5 | 7 | |
| | SPB-Modul I | 10 | 1 (4h) | |
| | SPB Modul II | 10 | 1 (4h) | |
| Schwerpunktbereichsmodule | | | | |
| SPB I Kriminalwissenschaft | | | | |
| 55524 | Wirtschaftsstrafrecht und Strafverfahrensrecht | 10 | 1 (4h) | - |
| 55525 | Theoretische und historische Grundlagen des Strafrechts sowie Kriminologie | 10 | 1 (4h) | - |
| SPB II Staat und Verwaltung | | | | |
| 55526 | Allgemeine Staatslehre* | 10 | 1 (4h) | - |
| 55527 | Öffentliches Umweltrecht und Einzelfragen des Biodiversitätsrechts* | 10 | 1 (4h) | - |
| 55528 | Öffentliches Wirtschaftsrecht* | 10 | 1 (4h) | - |
| SPB III Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht | | | | |
| 55531 | Wettbewerbs- und Kartellrecht | 10 | 1 (4h) | - |
| 55532 | Kapitalgesellschaftsrecht | 10 | 1 (4h) | - |
| SPB IV Geistiges Eigentum | | | | |
| 55536 | Immaterialgüterrecht | 10 | 1 (4h) | - |
| 55537 | Internationales und supranationales Verfahrensrecht der gewerblichen Schutzrechte | 10 | 1 (4h) | - |
| SPB V Arbeit und Unternehmen | | | | |
| 55539 | Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen | 10 | 1 (4h) | - |
| 55540 | Kollektives Arbeitsrecht II / Europäisches Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsgestaltung | 10 | 1 (4h) | - |
| SPB VI Privatrecht in seiner historischen und Internationalen Dimension | | | | |
| 55545 | Dogmengeschichte und Rechtsvergleichung* | 10 | 1 (4h) | - |
| 55551 | Vertiefung Internationales Privat- und Prozessrecht* | 10 | 1 (4h) | - |
| 55552 | US-American Private and Procedural Law* | 10 | 1 (4h) | - |
| *Wahl 2/3 | | | | |

Legende Prüfungsformen:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Dauer)
2. schriftliche netzgestützte Aufsichtsarbeit
3. häusliche Arbeit (Dauer)
4. häusliche Arbeit in Form einer Kurzhausarbeit oder Portfoliohausarbeit (Dauer)
5. netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden Prüfung
6. mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten werden kann
7. ein Modulabschlussseminar.

EA = Einsendeaufgaben